

SATZUNG DES DEUTSCHEN APOTHEKERVERBANDES E. V.

in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 1992 in Frankfurt/Main, zuletzt geändert durch schriftlichen Beschluss der Mitglieder vom 14. Mai 2020

§ 1

¹Der Verein hat den Namen "**Deutscher Apothekerverband e.V.**".

²Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

³Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

¹Der Verein bezweckt innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen der Apothekerschaft, insbesondere der öffentlichen Apotheken.

²Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Koordination der satzungsgemäßen Aufgaben seiner Mitglieder;
- 2) Vertretung der wirtschaftlichen Interessen gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern, insbesondere Abschluss bundeseinheitlicher Arzneiversorgungsverträge und sonstiger Vereinbarungen;
- 3) Durchführung, Koordination und Unterstützung von Maßnahmen auf den Gebieten der Gemeinschaftswerbung und Öffentlichkeitsarbeit;
- 4) Förderung der betrieblichen Rationalisierung der öffentlichen Apotheken;
- 5) betriebswirtschaftliche Beratung und Unterrichtung der öffentlichen Apotheken;
- 6) Errichtung und Verwaltung des Fonds zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken sowie weiterer übertragener Aufgaben gemäß §§ 18 ff. ApoG als Sonderaufgabe.

§ 3

¹Mitglied des Vereins kann nur jeweils eine, allgemeine, im Vereinsregister eingetragene Berufsorganisation deutscher Apotheker eines jeden Apothekerkammerbezirks der Bundesrepublik Deutschland mit ihren Mitgliedern werden, die Leiter einer öffentlichen Apotheke sind. ²Sie muss zugleich der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände als Mitglied angehören. ³Personen, die sich um den Apothekerstand besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

¹Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss.

²Der Austritt ist nach vorausgegangener schriftlicher Kündigung zum Jahresende gestattet. ³Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. ⁴Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen. ⁵Er kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen.

§ 6

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - 1) die Mitgliederversammlung,
 - 2) der Vorstand,
 - 3) der Geschäftsführende Vorstand,
 - 4) der Vertragsausschuss.
- (2) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

- (1) ¹Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, drei Beisitzer), die

von der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt werden. ²Er führt die Geschäfte des Deutschen Apothekerverbandes einschließlich der Geschäfte des Fonds nach § 2 Satz 2 Nr. 6. ³Seine Aufgabe ist es insbesondere, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durchzuführen. ⁴Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. ⁵Sie erhalten einen (echten) Auslagenersatz, der für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet wird. ⁶Darüber hinaus erhält der Geschäftsführende Vorstand eine vom tatsächlichen Aufwand abhängige Aufwandsentschädigung. ⁷Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Regelung für Kostenerstattung bzw. Zahlung von Aufwandsentschädigung der ABDA geregelt.

- (2) Zum Geschäftskreis des Geschäftsführenden Vorstandes gehören alle mit der Leitung und Vertretung des Vereins verbundenen Geschäfte, soweit die Beschlussfassung über solche Geschäfte nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten ist.
- (3) ¹Der Geschäftsführende Vorstand ist zugleich Vorstand i. S. d. § 26 BGB; er entscheidet einstimmig über die Einstellung und Entlassung leitender Mitarbeiter, in anderen Fällen entscheidet er mit der Mehrheit von mindestens drei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes. ²Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind in Gemeinschaft miteinander berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. ³Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes können auch im Wege schriftlicher (auch per Telefax oder E-Mail) oder fernmündlicher Abstimmung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden.
- (4) ¹Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die drei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen (§ 8) gewählt. ²Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. ³Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so folgt unverzüglich eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der Wahlperiode. ⁴Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Wahl weiter. ⁵Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (5) ¹Der Vorsitzende setzt mindestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode den Termin für die Neuwahl fest und beruft zu diesem Zweck die Mitgliederversammlung ein. ²Mit der Einberufung werden die Mitglieder aufgefordert, bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Vorschläge für den neuen Geschäftsführenden Vorstand einzureichen, die bis zu fünf Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten können.
- (6) ¹Die Mitglieder richten ihren Wahlvorschlag unmittelbar und persönlich an den Hauptgeschäftsführer der ABDA, der die schriftlichen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen mit Friststellung einholt und sodann aus den Wahlvorschlägen den Wahlaufsatz erstellt.

²Dieser muss enthalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge sowie deren Zugehörigkeit zu einem Mitglied des Deutschen Apothekerverbandes. ³Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, über die von den einzelnen Mitgliedern gemachten Vorschläge gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. ⁴Der Wahlaufsatz ist spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 8

- (1) ¹Dem Vorstand gehören die Vorsitzenden der Mitglieder an. ²Ist der Vorsitzende verhindert, kann er sich von seinem Stellvertreter vertreten lassen. ³Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) ¹Der Vorstand ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen des Deutschen Apothekerverbandes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Geschäftsführenden Vorstands gemäß § 14a besteht. ²Insbesondere obliegt ihm die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder und die Vertretung dieser Interessen gegenüber anderen Spitzenorganisationen im Bundesgebiet. ³Der Vorstand beschließt auf Empfehlung des Vertragsausschusses über den Abschluss von Verträgen mit Krankenkassen oder sonstigen Kostenträgern, die ausschließlich die Hilfsmittelversorgung betreffen. ⁴Verträge nach Satz 3 entfalten nur Wirkung für die Mitglieder, deren Vertreter zugestimmt haben oder die nachfolgend beigetreten sind. ⁵Dem Vorstand hat der Geschäftsführende Vorstand über wichtige Vorgänge unverzüglich zu berichten.
- (3) ¹Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführende Vorstand dies beschließen oder mindestens vier Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (4) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. ²Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmhaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. ⁴Ein Beschluss kann auch im Wege schriftlicher (auch per Telefax oder E-Mail) oder fernmündlicher Abstimmung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als 1/3 der Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren widersprechen. ⁵Für das schriftliche Verfahren gilt § 11 Absatz 6 Satz 4 entsprechend.

§ 8a

- (1) ¹Die Mitglieder bilden den Vertragsausschuss. ²Jedes Mitglied entsendet höchstens zwei Vertreter.

- (2) Der Vertragsausschuss ist zuständig für:
- a) die Abgabe von Empfehlungen an die anderen Vereinsorgane im Zusammenhang mit Vertragsangelegenheiten nach § 8 Absatz 2 Satz 3 und § 9 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d),
 - b) die Entscheidung zur Aufnahme von Verhandlungen über Hilfsmittelversorgungsverträge, soweit nicht der Vorstand oder der Geschäftsführende Vorstand hierzu eine Entscheidung treffen,
 - c) die Abgabe von Empfehlungen zur Begleitung von Vertragsverhandlungen durch die Geschäftsstelle.
- (3) ¹Der Vertragsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. ²Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. ³Der Vertragsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. ⁴Die Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist durch schriftliche (auch per Telefax oder E-Mail) Bevollmächtigung möglich. ⁵Ein Mitglied darf bis zu zwei andere Mitglieder vertreten.
- (4) ¹Beschlüsse können auch im Wege schriftlicher (auch per Telefax oder E-Mail) oder fernmündlicher Abstimmung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als 1/3 der Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. ²Für die Stimmabgabe bei schriftlicher Abstimmung ist eine Frist von mindestens 5 Werktagen zu setzen.

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus höchstens fünf Vertretern je Mitglied.
- (2) ¹Die Stimmenverteilung in der Mitgliederversammlung ist Folgende:
Auf jedes Mitglied entfallen zwei Grundstimmen, ferner auf je hundert Mitgliedsapotheken je eine Stimme. ²Bei Berechnung der Stimmen werden angebrochene Hundert als volle Hundert gezählt, sofern die Zahl 50 überschritten ist. ³Stichtag für die Stimmenberechnung ist der 1. Juli jeden Jahres. ⁴Die Stimmabgabe kann nur einheitlich erfolgen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. ²Ihr ist insbesondere vorbehalten:
- a) die Beschlussfassung über die Satzung und etwaige Änderungen derselben sowie über die Auflösung des Vereins,
 - b) die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über Umlagen,
 - d) die Beschlussfassung über den Abschluss von Arzneiversor-

- gungsverträgen mit den gesetzlichen Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern sowie andere Verträge im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Arzneimittelversorgung,
- e) die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

³Bei der Sonderaufgabe nach § 2 Satz 2 Nr. 6 ist die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung auf die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes beschränkt.

§ 10

- (1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. ²Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen. ³Aus wichtigem Grund kann der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von acht Tagen einberufen. ⁴In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung förmlich festzustellen, dass ein wichtiger Grund die kurzfristige Ladung rechtfertigt. ⁵Der Vorsitzende muss ferner eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von drei Mitgliedern gefordert wird.
- (2) ¹Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 3/5 der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl erforderlich. ²Der Geschäftsführende Vorstand nimmt an den Abstimmungen der Mitgliederversammlungen nicht teil, sofern sie die Entlastung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe e) betreffen.

§ 11

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl gefasst.
- (2) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl.
- (3) Zur Beschlussfassung über Krankenkassenverträge sowie über Umlagen bedarf es einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl, die von mindestens 2/3 der Mitglieder abgegeben werden muss.
- (4) ¹Die Beschlüsse dürfen sich nur auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen. ²Sie sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern alsbald mitzuteilen. ³Die auf diese Weise gefassten Beschlüsse sind, sofern nicht ausdrücklich ein anderes beschlossen wird, für alle Mitglieder bindend.

- (5) Falls eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorstand nach eigenem Ermessen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (6) ¹Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder per Telefax erklären. ²Abweichend von Satz 1 genügt zur Beschlussfassung über Verträge nach § 9 Absatz 3 Buchstabe d) eine 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl, die von mindestens 2/3 der Mitglieder abgegeben werden muss. ³Satz 2 gilt nur, wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung vorab die Zustimmung erteilt hat, die Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder herbeizuführen. ⁴Für die Stimmabgabe nach Satz 2 ist eine Frist von mindestens zehn Werktagen nach Aussendung der Mitteilung über den Gegenstand der Beschlussfassung und der Aufforderung zur Stimmabgabe zu gewähren.
- (7) ¹Anstelle des Verfahrens nach Absatz 6 kann die Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über Verträge nach § 9 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d) ganz oder teilweise auf den Vorstand oder den Geschäftsführenden Vorstand übertragen. ²Für den Beschluss über die Übertragung nach Satz 1 gelten die Absätze 3 und 6 entsprechend.
- (8) ¹Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist durch schriftliche (auch per Telefax oder E-Mail) Bevollmächtigung möglich. ²Ein Mitglied darf bis zu zwei andere Mitglieder vertreten. ³Die Stimmrechtsübertragung ist dem Versammlungsleiter vor Abstimmungsbeginn mitzuteilen.

§ 12

¹Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder der Landesapothekervereine (§ 3 Absatz 1) an einer Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen können. ²Sie kann ferner beschließen, dass den Zuhörern ein Rederecht eingeräumt wird. ³Das Recht, Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen, kann ihnen nicht gewährt werden.

§ 13

- (1) ¹Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Zahl ihrer Mitgliedsapotheken abhängt und die von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt werden. ²Die Kassenführung übernimmt die Geschäftsstelle des Vereins. ³Ihre jährliche Überprüfung erfolgt mit der Überprüfung des Haushaltes der ABDA durch den Haushaltsausschuss der ABDA.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Satz 2 Nr.6.

§ 14

¹Die Geschäfte des Deutschen Apothekerverbandes mit Ausnahme der Sonderaufgabe gemäß § 2 Satz 2 Nr. 6 werden von einer Geschäftsstelle nach den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes erledigt. ²Die Funktionen der Geschäftsstelle werden von der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände - ABDA wahrgenommen. ³Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins bedarf die Geschäftsführung der Mitzeichnung des Geschäftsführenden Vorstands nach Maßgabe von § 7 Abs. 3, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Geschäftsführung im Einzelfall bevollmächtigt ist. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung.

§ 14a

- (1) Der Fonds zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken sowie weiterer übertragener Aufgaben gemäß § 18 ff. ApoG (§ 2 Satz 2 Nr. 6) wird als selbständige Einheit mit eigener Verwaltung und vom sonstigen Vermögen des Deutschen Apothekerverbandes getrennter Finanzierung eingerichtet und geführt.
- (2) ¹Die Organisation und die Führung der Geschäfte des Fonds bestimmen sich nach den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstands und einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung. ²Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere die Einstellung und Entlassung der mit der Leitung des Fonds betrauten Personen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1. ³Er kann diese als besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB bestellen.
- (3) ¹Der Geschäftsführende Vorstand genehmigt den Haushalt des Fonds und legt einen jährlichen Rechenschaftsbericht vor. ²Dieser bildet die Grundlage der Entlastungsentscheidung der Mitgliederversammlung nach § 9 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe e), soweit diese die Wahrnehmung der Sonderaufgabe nach § 2 Satz 2 Nr. 6 betrifft.

§ 15

¹Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keine Rechte. ²Die Auflösung des Vereins kann nur eine dazu eigens einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller in dieser Versammlung vertretenen Stimmen beschließen. ³Diese Mitgliederversammlung beschließt mit der gleichen Mehrheit auch über die Verwendung etwa vorhandenen Vereinsvermögens. ⁴Bezüglich der Beschlussfähigkeit der die Auflösung beschließenden Mit-

gliederversammlung gilt im übrigen § 11 Absatz 3.

§ 16

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden zu ihrer Ergänzung die Vorschriften des BGB Anwendung.